

Verkündet am 13.04.2016

26 C 1786/15 (11)

Johannes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

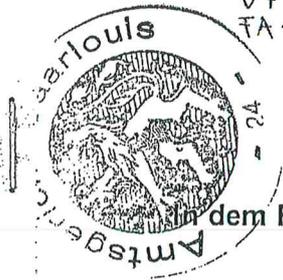
Amtsgericht Saarlouis



Kopie an Mdt.: Stellungen	WV:
24. APR. 2016	
Spiegelhalter	
scannen	

Urteil

Im Namen des Volkes



VF: 11.05.16
 FA: 18.05.16 Berufung
 VF: 13.06.16
 FA: 20.06.16 1P

in dem Rechtsstreit

[Redacted]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,
 66740 Saarlouis
 Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 1765/15SP04/1561004173LR/MV

gegen

1. [Redacted] vertr. d. d. Vorstand, [Redacted]
 Geschäftszeichen: [Redacted]

2. [Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Redacted]

Gerichtsfach [Redacted] Geschäftszeichen: [Redacted]



wegen Schadensersatz / Verkehrsunfall / Parkplatz

hat das Amtsgericht Saarlouis durch den Richter am Amtsgericht Ulm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger als Gesamtschuldner 1234,33 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 5. November 2015 sowie weitere 78,89 € vorgerichtliches Anwalts-honorar nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 07. Januar 2016 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 40 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 60 %.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % der für ihn vollstreckbaren Beträge und im Übrigen ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird gestattet, die Zwangsvollstreckung der Beklagten wegen der nach diesem Urteil vollstreckbaren Kostenerstattungs-beträge gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % der vollstreckbaren Be-träge abzuwenden, sofern nicht die Beklagten ihrerseits zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer eines SEAT Ibiza und begehrt mit vorliegender Klage von der Beklagten zu 1. als Kfz-Haftpflichtversicherer eines von der Beklagten zu 2. gefahrenen Ford Mondeo vollständigen Schadensersatz aus Anlass eines Verkehrsunfalls, der sich am 26. September 2015 gegen 13:00 Uhr auf dem Parkplatz bei der Feuerwache in Saarlouis neben der Lisdorfer Straße in der Weise ereignete, dass die Tochter des Klägers aus dem Bereich der Zufahrt des Parkplatzes kommend auf den Parkplatz auffuhr und hierbei mit der Frontstoßstange mit dem Heck des von der Beklagten zu 2. gesteuerten Pkws zusammenstieß, als dieser PKW aus einer in Fahrtrichtung der Tochter des Klägers gesehen rechts im rechten Winkel zur Zufahrt angelegten Parklücke rückwärts heraus fuhr, so dass es in der Folge zu dem Zusammenstoß zwischen dem Kotflügel und der Frontstoßstange Beifahrerseite des Fahrzeugs des Klägers und dem Heck, Beifahrerseite, des Fahrzeugs der Beklagtenseite kam.

Die Einzelheiten des Unfallhergangs, insbesondere ob das Fahrzeug der Beklagtenseite zum Zeitpunkt der Kollision stand oder rückwärts rollte, sind streitig.

Bei dem Parkplatz, auf dem das Fahrzeug der Beklagten zu 2. stand, handelt es sich um einen Behindertenparkplatz. Davor befindet sich an der zur Einfahrt hin gelegenen Längsseite eine Hecke. Im Fahrzeug der Beklagten zu 2. saß als Beifahrer deren Ehemann.

Auf den der Höhe nach unstreitigen Gesamtschaden des Klägers von 4114,45 € (Seite 13, 53) hat die Beklagte zu 1. entsprechend der anwaltlichen Aufforderung gemäß Schreiben vom 9. Oktober 2015 2057,23 € sowie auf die mit 492,54 € geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten weitere 334,75 € bezahlt. Die verbleibenden Restbeträge bilden die Klageforderung.

Der Kläger macht geltend, die Beklagten seien zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet, da die Beklagte zu 2. ohne ausreichende Umschau und trotz Sichtbehinderung durch eine Hecke nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, sich durch den Beifahrer einweisen zu lassen und infolge dessen unvorsichtig in den bevorrechtigten Verkehr auf der Parkgasse hineingefahren sei, wodurch der für seine Tochter unvermeidbare Zusammenstoß verursacht worden sei. Dies führe dazu, dass die Beklagten dem Anschein nach als Folge der unvorsichtigen Unfallverursachung zur vollständigen Haftung verpflichtet seien.

Der Kläger beantragt,
die Beklagten zu verurteilen, an ihn als Gesamtschuldner 2057,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 5. November 2015 sowie weitere 157,79 € vorgerichtliche Anwaltskosten zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 7. Januar 2016 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie machen geltend,
die Tochter des Klägers habe beim Befahren des Parkplatzes gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen, weil die Beklagte zu 2., nachdem sie schon zur halben Fahrzeuglänge (Seite 77, zuvor: ein kleines Stück, Seite 52) langsam tastend (Seite 72) rückwärts aus der Parklücke heraus gefahren sei bei Erkennen des herannahenden Fahrzeugs des Klägers sofort angehalten habe und die Tochter des Klägers dennoch trotz rechtzeitiger Erkennbarkeit dieser Situation streifend gegen das Heck des bereits stehenden Wagens der Beklagten zu 2. dagegen gestoßen sei.

Zur Ergänzung des Sach-und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 17. Februar und 16. März 2016 verwiesen. Die Akte der zentralen Bußgeldbehörde, Aktenzeichen: 350007543, wurde beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.
Die Beklagte zu 2. Wurde im Termin vom 16.03.2016 angehört.
Das Gericht hat Beweis erhoben über den Hergang des Verkehrsunfalls durch Vernehmung von Zeugen. Insoweit wird ebenfalls auf das Protokoll der Sitzung vom 16.03.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger kann von den Beklagten gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, 1 Abs. 2 StVO, 115 VVG, 249 folgende BGB Zahlung von 1234,32 € (4/5 von 4114,45 €, d.h. 3291,56 € abzüglich vorgerichtlich bereits gezahlter 2057,23 €) verlangen.

Der Unfall ereignete sich, als beide Fahrzeug auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz ohne eindeutigen straßenartigen Charakter an der Kollisionstelle im Parkplatzsuch- bzw. Ausparkverkehr (vergleiche OLG Saarbrücken 4 U 46/14 Rn. 36) unterwegs, mithin gemäß § 7 StVG im Betrieb waren.

Für keine der beiden Fahrzeugführerinnen lag ein Fall höherer Gewalt gemäß § 7 StVG bzw. eines unabwendbaren Ereignisses gemäß § 17 Absatz 3 StVG vor. Letzteres reklamiert der Kläger zwar für sich und leitet dies aus dem Umstand ab, dass die Beklagte zu 2. rückwärts in seinen zu diesem Zeitpunkt unmittelbar hinter dem Heck des Fahrzeugs der Beklagten befindlichen Wagen hinein gefahren sei.

Es greift jedoch zu kurz, alleine aus der Fahrsituation im letzten Augenblick unmittelbar vor der Kollision eine Unanwendbarkeit, die von dem Kläger darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen ist, abzuleiten.

Unanwendbarkeit liegt nur dann vor, wenn auch ein vorausschauend besonders vorsichtig fahrender und optimal reagierender Fahrzeugführer (Idealfahrer) nicht zur Unfallvermeidung in

der Lage gewesen wäre. Dies steht im vorliegenden Fall nicht zu Gunsten der Tochter des Klägers als Fahrzeugführerin fest.

Auf Parkplätzen ohne eindeutigen straßenartigen Charakter gilt das Gebot der allgemeinen gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 Abs. 2 StVO. Danach muss sich ein Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert bzw. belästigt wird. Da auf Parkplätzen stets mit ausparkenden und rückwärts fahrenden Fahrzeugen zu rechnen ist, müssen Fahrzeugführer hier so vorsichtig fahren, dass sie jederzeit anhalten können (vergleiche BGH VI ZR 6/15 Rn. 11). Dies setzt zum einen Schrittgeschwindigkeit, ständige umfassende Umschau und insbesondere bei Ortskenntnis, wie hier auf Seiten beider Fahrzeugführerinnen, an unübersichtlichen und damit besonders gefahrenträchtigen Stellen eine vorausschauende, Gefahren vermeidende Fahr- und Verhaltensweise voraus. Der Idealfahrer beachtet all diese Vorgaben in besonders sorgfältiger Weise. Erst wenn dies feststeht, liegt ein Fall des § 7 StVG vor.

Hiervon kann zu Gunsten des Klägers nicht als unstrittige oder erwiesene Tatsache ausgegangen werden. Zum einen befand sich sein Wagen zum Zeitpunkt der Kollision in Bewegung, das heißt, es bleibt zweifelhaft, ob nach Geschwindigkeit, Fahrlinie und Aufmerksamkeit / Umschau jederzeitige Bremsbereitschaft gewährleistet war.

Zudem rollte die Tochter des Klägers auf den ersten Parkplatz rechts hinter der Hecke in ihrer Fahrtrichtung gesehen zu, der sich unmittelbar hinter der Einfahrt zu dem Parkplatz befindet. Die Tochter des Klägers befährt diesen Parkplatz öfters und hat daher Ortskenntnis. Es handelt sich bei diesem Parkplatz um einen Behindertenstellplatz. Hier ist zum einen damit zu rechnen, dass Fahrzeugführer körperliche Handicaps haben, die ihre Möglichkeiten zur umfassenden Umschau einschränken können, woraus ein erhöhtes Kollisionsgefahrenpotenzial und ein besonderes Maß an Rücksichtnahme resultieren. Dies bedingt einen größeren Abstand beim Passieren dieses Stellplatzes aus Rücksichtnahme und Vorsicht. Dieser erste Parkplatz liegt zudem hinter einer Hecke, die auch die Sicht der Tochter des Klägers auf das Verkehrsgeschehen auf diesem Parkplatz einschränkte. Auch dies führt, wenn nach den sonstigen Verkehrsverhältnissen möglich, bei vorsichtiger, vorausschauender Fahrweise zu einem größeren Abstand beim Vorbeifahren an dem Parkplatz, um Unfälle, wie den vorliegenden, beim plötzlichen Auftauchen eines ausparkenden, vorher nicht zu sehenden Fahrzeugs möglichst zu vermeiden.

Die Tochter des Klägers schilderte indes eine eher nach rechts hin orientierte Fahrlinie, weil sie Gefahren aus den sonstigen Bereichen des Parkplatzes (die links von ihr liegenden Parkgassen sowie die vor ihr liegenden schraffierten Flächen) vermeiden wollte. Das eine schließt aber an der Unfallstelle das andere nicht zwingend aus. Denn unmittelbar beim und hinter dem Durchfahren der Einfahrt zu dem Parkplatz hatte die Tochter des Klägers nach links ein freies Sichtfeld in die erste Parkgasse und auf die schräg links vor ihr liegenden schraffierten Flächen ein ebenso freies Sichtfeld, was dem Gericht aufgrund allgemeiner Ortskenntnis bekannt ist. Es steht mithin nicht sicher fest, dass die von der Zeugin in der Nähe des Behindertenparkplatzes gewählte Fahrlinie die in der konkreten Verkehrssituation unter Berücksichtigung der übrigen Verkehrsverhältnisse optimale Fahrlinie einer Idealfahrerin war. Ein Unfallrekonstruktionsgutachten (Antrag auf Seite drei der Klageschrift) war nicht einzuholen. Hierfür fehlen die notwendigen Anknüpfungstatsachen zur genauen Lage des Kollisionsortes, zur Position des Fahrzeuges der Beklagten zu 2., als diese zum Ausparken ansetzte, wovon wiederum der Zeitpunkt der erstmaligen Erkennbarkeit beim Herannahen an die spätere Kollisionstelle für die Tochter des Klägers abhängt, zu den Geschwindigkeiten beider Fahrzeugen in der Annäherungsphase sowie zum übrigen Verkehrsgeschehen auf dem Parkplatz, der sams-

tags gegen 13:00 Uhr zwar in der Regel gut belegt, aber nicht so hoffnungslos überbelegt ist, wie dies an Werktagen üblicherweise der Fall ist.

Andererseits folgt aus dem Umstand, dass der Wagen des Klägers zum Zeitpunkt der Kollision fuhr, nicht zwingend ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO. Denn es gibt keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der beim Vorwärtsfahren auf einer Fahrgasse eines Parkplatzes mit einem rückwärts ausparkenden Fahrzeug kollidiert, mit nach den konkreten Verkehrsverhältnissen zu geringem Abstand, zu hoher Geschwindigkeit oder unaufmerksam gefahren ist und / oder verspätet reagiert hat (vergleiche OLG Saarbrücken 4 U 46/14 Rn. 49). Es gibt zu viele einzelne Faktoren, die für einen solchen Unfall von entscheidender Bedeutung sein können, als dass man von einer aus dem Unfallgeschehen als solchem rückführbaren Typizität eines bestimmten Fahrfehlers ausgehen könnte.

Mithin war gemäß § 17 Abs. 2, Absatz 1 StVG eine Quotelung der beidseitigen Haftungs- und Verursachungsanteile vorzunehmen, wobei es jeder Partei obliegt, die für die Abwägung relevanten Umstände, insbesondere Fahrfehler der Gegenseite oder deren Betriebsgefahr erhöhende Umstände nachzuweisen, solange diese nicht unstrittig sind oder aus sonstigen Gründen feststehen.

Auf Seiten des Klägers ist eine leicht erhöhte Betriebsgefahr eines auf einem Parkplatz vorwärts fahrenden PKW anzusetzen.

Eine überhöhter Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Klägers steht nicht fest. Der Tochter des Klägers wird zwar von den Beklagten eine „rasante“ Fahrweise unterstellt. Hierbei handelt es sich aber um eine bloße Spekulation, weil weder die Beklagte zu 2. noch deren Ehemann den Wagen des Klägers vor der Kollision wahrgenommen haben, weil das Schadensbild an beiden Fahrzeugen und die anscheinend beiderseits sofort erfolgte Bremsung gegen eine hohe Geschwindigkeit sprechen und weil eine Begutachtung letztlich nicht mehr von den Beklagten beantragt wurde.

Eine erhöhte Betriebsgefahr als Folge einer falschen, sprich zu nah an der Hecke und dem Behindertenparkplatz orientierten Fahrlinie steht ebenfalls nicht fest. Hierzu wäre es Sache der Beklagten gewesen, zum einen den genauen Seitenabstand des Fahrzeugs des Klägers zu dem Behindertenparkplatz darzulegen und nachzuweisen, was bereits deshalb nicht geschehen ist, weil ihr Vortrag, wie weit die Beklagte aus der Parklücke rausgefahren war, in sich widersprüchlich ist. Denn einmal heißt es, die Beklagte zu 2. sei nur ein „kleines Stück“ rückwärts heraus gefahren (Schriftsatz vom 21. Januar 2016, dort Seite zwei, Seite 52 der Akte). Ein anderes Mal will die Beklagte zu 2. „schon weit über die Hälfte ihrer Fahrzeuglänge“ heraus gefahren sein (Schriftsatz vom 2. März 2016, Seite eins, Blatt 77 der Akte). Die Angaben, die die Beklagte zu 2. hierzu im Termin vom 16. März 2016 (Seite zwei des Protokolls) gemacht hat, sind ebenso ungenau wie diejenige in ihres Ehemanns (Seite sechs des Protokolls). Zudem können die Beklagte nicht nachweisen, dass die Fahrlinie der Tochter des Klägers nach der allgemeinen Verkehrssituation auf dem Parkplatz nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 2 StVO entsprach. Grundsätzlich ist auch auf Parkplätzen rechts zu fahren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es nach der konkreten Verkehrssituation möglich und erforderlich ist. Was mit Blick auf das sonstige Verkehrsgeschehen auf dem Parkplatz möglich war, wird von den in Bezug auf einen Fahrfehler nachweispflichtigen Beklagten aber nicht dargelegt.

Dass der Kläger seinerseits nicht den Nachweis des § 17 Absatz 3 StVG in Bezug auf die Fahrlinie führen kann, bedeutet nicht zwangsläufig einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO, wenn die Tochter des Klägers eine eher nach rechts orientierte Fahrlinie schildert. Denn auch hier bleiben Details zum genauen Seitenabstand unklar. Allerdings erhöht es die Betriebsge-

fahr eines Fahrzeugs in Bezug auf eine Unfallgefahr, wie vorliegend, wenn eine eher nach rechts orientierte Fahrlinie in der Nähe eines Sichthindernisses gewählt wird, hinter dem sich eine Gefahrensituation entwickeln kann, ohne durch eine Geschwindigkeit im tastenden, unteren Schrittemobereich bei Auftauchen eines Hindernisses eine sofortige Anhaltmöglichkeit gewährleisten (vergleiche OLG Saarbrücken 4 U 21/14, Rn. 91,92 allerdings zu § 10 StVO) zu können.

Dagegen steht zulasten der Beklagten ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO fest. § 9 Abs. 5 StVO findet auf Parkplätzen zwar keine unmittelbare Anwendung, da es sich nicht um fließenden, sondern um sogenannten ruhenden Verkehr handelt. Dennoch muss sich selbstverständlich auch der auf einem Parkplatz rückwärts fahrende Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Parkplatzbenutzer ausgeschlossen ist. Hierzu gehört, insbesondere an unübersichtlichen Stellen wie hier, ständige umfassende Umschau, die Inanspruchnahme einer vorhandenen Einweiselhilfe und jederzeitige sofortige Bremsbereitschaft bei tastender Fahrweise. Steht fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, so spricht bereits der Beweis des ersten Anscheines gegen eine Verletzung dieser Sorgfaltspflichten (vergleiche BGH VI ZR 179/15 Rn. 11). Entgegen der schriftsätzlichen Darstellung der Beklagten fuhr der von der Beklagten zu 2. gesteuerte Wagen zum Zeitpunkt der Kollision rückwärts. Dies hat die Beklagte während ihrer Anhörung zugestanden. Erst die Kollision war für sie Aufforderung zum Bremsen. Zudem steht ein Verschulden aber bereits nach der Schilderung der Beklagten zu 2. fest. Sie erklärte, sie habe den Wagen des Klägers erstmals im Bereich des kurzen Stückes zwischen der Einfahrt und dem Behindertenparkplatz gesehen (Seite zwei oben des Protokolls). Wenn dem so gewesen sein sollte, hätte sie sofort anhalten müssen und durfte nicht darauf vertrauen, dass die Tochter des Klägers anhalten würde. Ein weiteres Verschulden folgt daraus, dass sie trotz der Sichtbehinderung durch die Hecke nicht von der Möglichkeit der Einweisung durch ihren Ehemann Gebrauch gemacht hat. Der Ehemann der Beklagten zu 2. sieht zwar schlecht, konnte aber im Termin auf die hier relevante Distanz von 4-5 m noch die ihm angezeigte Fingeranzahl identifizieren. Einen in die Parkplatzeinfahrt hineinfahrender PKW hätte er mithin sicher erkennen und seiner Frau anzeigen können. Wer sich an einer unübersichtlichen Stelle trotz vorhandener Möglichkeit nicht einweisen lässt, handelt schuldhaft, wenn dies einen ansonsten vermeidbaren Unfall zur Folge hat

Da jede der beiden Fahrzeugführerinnen mit ein- und ausparkenden Fahrzeugen und Störungen des Verkehrsflusses rechnen musste und da beide Fahrzeugen zum Zeitpunkt der Kollision in Bewegung waren, mithin nach den objektiv feststehenden Umständen nicht dem Idealbild des § 1 Abs. 2 StVO der jederzeitigen Anhaltmöglichkeit (vergleiche BGH VI ZR 6/15 Rn. 15) gerecht wurden, ist einer Haftungsquotelung vorzunehmen.

Die weit überwiegende Haftung liegt bei den Beklagten.

Für beide Fahrzeugführerinnen bestand ein vergleichbares Sichthindernis durch die Hecke. Allerdings fuhr die Beklagte zu 2. rückwärts. Den rückwärts Fahrenden treffen wegen der alleine durch die Rückwärtsfahrt als solche eingeschränkten Sicht wesentlich höhere Sorgfaltspflichten als den vorwärts Fahrenden (vergleiche Landgericht Saarbrücken 13 S 25/11 Rn. 15). Zudem ist der Beklagten zu 2. als nachgewiesenes, den Unfall verursachendes Verschulden vorzuwerfen, dass sie trotz Kenntnis des Sichthindernisses nicht ihren Ehemann aufgefordert hat, sie einzuweisen. Diese beiden, die Haftung erhöhenden Kriterien wären bei einer einfachen Betriebsgefahr auf Seiten des Fahrzeugs des Klägers geeignet, dessen Haftung vollständig zurücktreten zu lassen (vergleiche OLG Saarbrücken 4 U 46/14, Rn. 49; Landgericht Saarbrücken 13 S 61/10 Rn. 17). Anders als in diesen Fällen ist aber aus den o.g. Gründen als Folge der Sichtbehinderung die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Klägers

leicht erhöht. Dies steht einem vollständigen Zurücktreten der Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Klägers entgegen. Diese ist mit 20 % hinreichend berücksichtigt.

Die Schadenshöhe des Klägers als solche ist unstrittig.

Der Verzinsungsanspruch beruht auf den Verzugsvorschriften.

Die vorgerichtlichen Anwaltsgebühren sind auf insgesamt 413,64 € zu kürzen, wovon nach Abzug der vorgerichtlich bereits gezahlten 334,75 € noch 78,89 € als ausgleichender Betrag verbleiben.

Der Verzinsungsanspruch beruht auf § 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlagen in den §§ 709 Satz 1, 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Ulm,
Richter am Amtsgericht

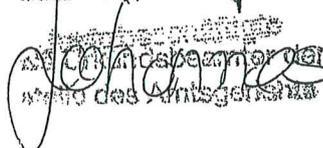
Ausgefertigt:


Johannes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Saarbrücken, den **3. APR. 2016**


Johannes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

